



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

**Öffentliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz
der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 nach dem Infektions-
schutzgesetz vom 17. April 2020**

hier: Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen angeordnet:

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

1.) Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel

Im Rahmen des zulässigen Handels im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 CoronaSchVO in der ab dem 20. April 2020 geltenden Fassung dürfen Waren nur in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.

2.) Vollziehbarkeit

Die vorstehende Anordnung ist sofort zu vollziehen. Sie gilt ab dem 20. April 2020 und zunächst bis einschließlich 3. Mai 2020.

3.) Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4.) Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gem. § 73 – 75 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat geahndet.

Begründung:



Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: CoronaSchVO) hat die Landesregierung Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie getroffen.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig. Die CoronaSchVO steht dem Erlass dieser Verfügung auch in der ab dem 20. April 2020 geltenden Fassung nicht entgegen (§ 13 S. 2 CoronaSchVO)

zu 1.) Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel

Irrationale Erwägungen von Kundinnen und Kunden haben in Bezug auf bestimmte Produkte und Produktgruppen zu sog. Hamsterkäufen geführt, was wiederum einen geordneten und hygienisch beanstandungsfreien Betrieb der Handelseinrichtungen – insbesondere die Einhaltung der Schutzabstände der Kundinnen und Kunden untereinander – nachhaltig beeinträchtigt. Den daraus resultierenden Gesundheitsgefährdungen haben die Leiterinnen und Leiter dieser Betriebe durch eine Beschränkung auf haushaltsübliche Abgabemengen entgegenzuwirken.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

zu 2.) Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit und orientiert sich an der Geltungsdauer der landesweiten Regelungen der CoronaSchVO. Selbstverständlich werde ich die Sachlage weiter beobachten und diese Anordnungen ggf. anpassen.

zu 3.) Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 25. April 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.



zu 4.) Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden gem. §§ 73 – 75 IfSG als Ordnungswidrigkeiten bzw. als Straftaten verfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Die Klageerhebung befreit aus den zu Ziffer 2.) dargelegten Gründen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht von der Pflicht zur Beachtung dieser Anordnung.

Düsseldorf, 17.04.2020

In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit